

# RS Vwgh 1995/12/21 95/07/0160

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.12.1995

## Index

L66205 Landw Bringungsrecht Güter- und Seilwege Salzburg  
80/06 Bodenreform

## Norm

GSGG §11 Abs2;  
GSLG Slbg §13 Abs3;

## Rechtssatz

Mit der Anordnung, daß die Agrarbehörde die Eigentümer von Grundstücken auch dann in eine Bringungsgemeinschaft einzubeziehen hat, wenn ein diesbezüglicher Antrag von der betreffenden Bringungsgemeinschaft gestellt wird, räumt § 13 Abs 3 Slbg GSLG die Möglichkeit einer zwangsweisen Einbeziehung von Grundstückseigentümern in eine Bringungsgemeinschaft ein, wäre doch sonst die Einräumung eines Antragsrechtes für die Bringungsgemeinschaft neben dem Antragsrecht des Grundstückseigentümers sinnlos.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995070160.X01

## Im RIS seit

12.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)